



A472 – Datenbanken

Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Typ:	IKT-Standard
Ausgabedatum:	2015-04-01
Version:	2.3
Status:	Genehmigt
Ersetzt:	Version 2.2
Verbindlichkeit:	Weisung
Genehmigt durch:	Informatiksteuerungsorgan Bund, am 2015-04-02
Beilagen:	keine

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Geltungsbereich	3
3	Verbindlichkeit	3
4	Einsatzgebiet	3
4.1	Definition	3
4.2	Einzusetzende Produkte	3
5	Schlussbestimmungen	4
5.1	Aufhebung bisheriger Vorgaben	4
5.2	Übergangsbestimmungen	4
5.3	Inkrafttreten	4
	Anhänge	5
A.	Änderungen gegenüber Vorversion	5
B.	Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades	5
C.	Abkürzungen	5
D.	Referenzen	5

Das Informatiksteuerungsorgan Bund erlässt gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (BinfV) nachfolgende Weisungen.

1 Anwendungsbereich

Dieser Standard definiert die Produkte, welche als Datenbanken eingesetzt werden dürfen.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Weisungen ist identisch mit dem Geltungsbereich der BinfV¹.

3 Verbindlichkeit

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Vorgaben wird mittels der im Anhang B zusammengestellten, in Grossbuchstaben geschriebenen Schlüsselwörter gekennzeichnet.

4 Einsatzgebiet

4.1 Definition

1. Eine Datenbank ist ein System, das von Anwendungen zur elektronischen Datenverwaltung verwendet wird. Die wesentliche Aufgabe eines Datenbanksystems ist es, große Datenmengen effizient, widerspruchsfrei und dauerhaft zu speichern und den Anwendungen benötigte Teilmengen der Daten in bedarfsgerechten Darstellungsformen bereitzustellen.
2. Keine Datenbank im Sinne dieses Standards sind Werkzeuge für den Endbenutzer gemäss Einsatzgebiet „Datenbanken (Low-End)“, vgl. [A029].
3. Ebenfalls keine Datenbanken im Sinne dieses Standards sind Data Warehouses, d.h. auf die performante Auswertung spezialisierte Datenbanken, in die aus unterschiedlichsten Quellen Daten zu Auswertungszwecken zusammengezogen werden.

4.2 Einzusetzende Produkte

1. Im Einsatzgebiet „Datenbank“ wird eine **Mehrprodukt-Strategie** verfolgt.
2. Im Einsatzgebiet „Datenbank“ MUSS eines der folgenden Produkte bzw. ein jeweiliges Nachfolgeprodukt eingesetzt werden:
 - a. Oracle
 - b. MS SQL
 - c. MySQL

¹ SR 172.010.58

- d. MariaDB
- e. PostgreSQL

5 Schlussbestimmungen

5.1 Aufhebung bisheriger Vorgaben

Der vorliegende Standard ersetzt den Standard „A472 – Datenbanken (High End). Version 2.2“.

5.2 Übergangsbestimmungen

1. Anwendungen, welche nach dem 1. Juli 2015 in Betrieb genommen werden, SOLLEN MySQL NICHT mehr als Datenbank benutzen.
2. Bei Anwendungen, die auf MySQL implementiert worden sind, entscheiden die Anwendungsverantwortlichen zusammen mit dem Leistungserbringer, der ihre Anwendung betreibt, ob und wann sie auf MariaDB umstellen.

5.3 Inkrafttreten

Diese IKT-Vorgabe tritt am 2. April 2015 in Kraft.

Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorversion

1. Migration des Standards in die neue Vorlage gemäss R010, Version 2-0.
2. Ergänzung von MariaDB als Alternative zu MySQL (inkl. Übergangsbestimmungen).

B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Vorgaben wird im Dokument mittels folgender in Grossbuchstaben geschriebenen Schlüsselwörter gekennzeichnet:

MUSS	Vorgabe, die einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Die Option ist explizit erlaubt. Die Nutzer entscheiden, ob sie die Option nutzen möchten. – Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, muss der Anbieter der Lösung die Option anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Es kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des ISB davon abgewichen werden, insbesondere wenn die Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit andernfalls nicht mehr gewährleistet werden können. Die Abweichung von der Vorgabe ist jedoch schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. – Betrifft die Vorgabe eine Lösung, entscheidet der Anbieter der Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

C. Abkürzungen

<i>Kürzel</i>	<i>Bedeutung</i>
ISB	Informatiksteuerungsorgan des Bundes

D. Referenzen

- [A029] A029 - BAB Client Software.
- [BinfV] Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung vom 09. Dezember 2011 (Stand am 01. Januar 2012); SR 172.010.58
- [RVOG] Regierungs- und Verwaltungsgesetz vom 21. März 1997 (Stand am 01. Januar 2015) SR 172.010

[URG] Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Stand am 01. Januar 2011); SR 231.1